
Verordnung
zum Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und
der Innovation

Entwurf Stand 28.05.2013

(Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 4 zweiter Satz, 15 Absatz 6, 16 Absatz 6 zweiter Satz, 19 Absatz 2 Buchstabe d, 24 Absatz 3 zweiter Satz, 29 Absatz 2, 47 Absatz 1 und 56 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012¹ (FIFG),
verordnet:

1. Kapitel: Förderprogramme

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die themenorientierten Förderprogramme der Forschungsförderungsinstitutionen und der Kommission für Technologie und Innovation (KTI)

(Art. 7 Abs. 3 FIFG)

Art. 1 Grundsätze

¹ Themenorientierte Förderprogramme müssen einem gesamtschweizerischen Interesse dienen.

² Die Durchführung themenorientierter Förderprogramme kann erfolgen:

- a. über die Förderinstrumente der Forschungsförderungsinstitutionen und der KTI (Förderorgane);
- b. über Sondermassnahmen, die im Rahmen der Förderzuständigkeiten der Förderorgane zu treffen sind.

³ Themenorientierte Förderprogramme sind befristet.

⁴ Bei Bedarf werden dem Einzelfall angepasste Massnahmen zur Evaluation und Wirkungsprüfung der Programme festgelegt.

Art. 2 Verfahren

¹ Der Auftrag zur Durchführung eines themenorientierten Förderprogramms erfolgt gestützt auf den entsprechenden Finanzbeschluss der Bundesversammlung im Rah-

¹ SR 420.1

men der periodischen Botschaften zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a FIFG.

² In dringlichen Fällen kann für einen Auftrag auch ein Finanzbeschluss mit einer spezifischen Botschaft zur Förderung der Forschung und der Innovation nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe b FIFG beantragt werden.

2. Abschnitt: Nationale Forschungsprogramme des Schweizerischen Nationalfonds (SNF)

(Art. 10 Abs. 2 Bst. c FIFG)

Art. 3 Gegenstand und Zweck

¹ Mit den nationalen Forschungsprogrammen (NFP) sollen untereinander koordinierte und auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtete Forschungsprojekte ausgelöst und durchgeführt werden.

² Als Gegenstand der NFP eignen sich vor allem Problemstellungen:

- a. deren wissenschaftliche Erforschung von gesamtschweizerischer Bedeutung ist;
- b. zu deren Lösung die schweizerische Forschung einen besonderen Beitrag leisten kann;
- c. zu deren Lösung Forschungsbeiträge aus verschiedenen Disziplinen erforderlich sind;
- d. deren Erforschung innerhalb von etwa fünf Jahren Ergebnisse erwarten lässt, die für die Praxis verwertbar sind.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann ein NFP auch dafür eingesetzt werden, gezielt zusätzliches Forschungspotenzial in der Schweiz zu schaffen.

⁴ Bei der Auswahl wird auch berücksichtigt, ob:

- a. die erwarteten Resultate aus dem Programm als wissenschaftliche Grundlage für Regierungs- und Verwaltungsentscheide dienen können;
- b. das Programm im Rahmen der internationalen, namentlich europäischen Zusammenarbeit, durchgeführt werden kann.

Art. 4 Einreichung, Sichtung und Selektion der Themenvorschläge

¹ Die Bundesstellen und jede natürliche oder juristische Person können dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Vorschläge für NFP einreichen.

² Das SBFI sichtet periodisch die eingereichten Vorschläge. Es konsultiert die im interdepartementalen Koordinationsausschuss für Ressortforschung vertretenen Bundesstellen und erstellt gestützt darauf eine Prioritätenliste.

³ Es erarbeitet für die hoch priorisierten Themen kurze Programmvorschlge, welche die zugehrigen Fragestellungen przisieren sowie den massgeblichen Forschungsauftrag und weitere Programmvorgaben darlegen.

Art. 5 Konkretisierung der Programmvorschlge, Ausschreibungsunterlagen

¹ Das SBFi beauftragt den SNF, die Programmvorschlge auf ihre Machbarkeit hin zu berprfen und zu konkretisieren.

² Der SNF erstellt fr die als machbar befundenen Vorschlge wissenschaftlich orientierte Ausschreibungsunterlagen mit den nachfolgenden Eckpunkten des mglichen Programms:

- a. Ziele und Schwerpunkte des Programms;
- b. Zeitraum, in dem es durchgefhrt werden soll;
- c. Grobaufteilung der finanziellen Mittel auf die Schwerpunkte;
- d. Voraussetzungen fr die Beteiligung an den Programmen; die Voraussetzungen haben sich an den Programmzielen zu orientieren.

³ Bei wirtschaftsnahen Forschungsthemen konsultiert der SNF die KTI zur Relevanz und zur Dringlichkeit der vorgeschlagenen Programme unter dem Gesichtspunkt der Innovationsfrderung.

⁴ In besonderen Fllen, namentlich bei aktuellen gesellschaftlich relevanten Themen von gesamtschweizerischer Bedeutung, kann das SBFi im Auftrag des Bundesrates oder des Eidgenssischen Departements fr Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), in Abweichung zum Verfahren gemss Artikel 4 Abstze 2 und 3, den SNF direkt mit der Prfung der Machbarkeit beauftragen. Es teilt dem SNF zu diesem Zweck die Fragestellungen und weitere Vorgaben fr das zu prfende Programm mit.

Art. 6 Prfung und Wahl der Programme

¹ Das SBFi veranlasst die Prfung der Ausschreibungsunterlagen durch die im interdepartementalen Koordinationsausschuss fr Ressortforschung vertretenen Bundesstellen hinsichtlich Relevanz und Dringlichkeit der Programme fr Bundesaufgaben.

² Es unterbreitet dem WBF periodisch eine Auswahl von Vorschlgen fr neue Programme. Es kann sich dabei auf die Stellungnahme des Schweizerischen Wissenschafts- und Innovationsrates (SWIR) absttzen und trgt dem Forschungsbedarf im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 Rechnung.

³ Das WBF beantragt dem Bundesrat periodisch die Durchfhrung von ein bis drei NFP. Dabei bercksichtigt es das in der BFI-Botschaft ausgewiesene und in der Leistungsvereinbarung mit dem SNF festgelegte Finanzvolumen pro Beitragsperiode.

Art. 7 Ausschreibung und Durchführung der Programme

¹ Der SNF setzt für jedes beschlossene Programm eine Leitungsgruppe ein oder errichtet eine andere geeignete Leitungsstruktur.

² Das SBFI bezeichnet für jedes Programm Personen innerhalb der Bundesverwaltung (Bundesbeobachtende), die zuständig sind für den Informationsfluss und den Wissenstransfer zwischen dem Programm und den betreffenden Ämtern.

³ Der SNF überarbeitet die Ausschreibungsunterlage gemäss dem Entscheid des Bundesrates.

⁴ Das WBF genehmigt die überarbeitete Ausschreibung. Das SBFI konsultiert vorgängig die interessierten Stellen der Bundesverwaltung.

⁵ Der SNF veröffentlicht die Ausschreibung, evaluiert die eingereichten Projektvorschläge und entscheidet über die im Rahmen der Programme durchzuführenden Projekte.

Art. 8 Berichterstattung, Wissenstransfer und Wirkungsprüfung

¹ Der SNF informiert die Öffentlichkeit und die Zielgruppen aus Forschung, Gesellschaft und Wirtschaft regelmässig über den Stand und den Fortgang der Arbeiten in den NFP. Er ist für den Wissenstransfer der Ergebnisse an die Zielgruppen zuständig.

² Nach Abschluss eines NFP veröffentlicht er eine Zusammenfassung der Hauptergebnisse des Programms.

³ Er erstellt einen Schlussbericht zuhanden des Bundesrates, in dem er darlegt, inwieweit die Ziele des NFP erreicht wurden.

⁴ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Bundesverwaltung die Ergebnisse der NFP.

⁵ Das SBFI entscheidet nach Rücksprache mit dem SNF, ob ein abgeschlossenes NFP oder das Instrument NFP einer Wirkungsprüfung unterzogen wird. Es beschliesst nach Rücksprache mit dem SNF die Modalitäten der Prüfung und erteilt die entsprechenden Aufträge.

Art. 9 Verfahren und Kontrolle

Das WBF regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Sichtung und Prüfung der Themen für NFP sowie zur Wirkungsprüfung in einer Verordnung.

3. Abschnitt: Nationale Forschungsschwerpunkte des SNF

(Art. 10 Abs. 2 Bst. c FIGF)

Art. 10 Gegenstand und Zweck

¹ Ein nationaler Forschungsschwerpunkt (NFS) ist ein institutionell abgestütztes Forschungsvorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung. Er ist an einer oder

mehreren Heiminstitutionen angesiedelt und verfügt über ein Netz von Partnern und Partnerinstitutionen aus dem Hochschulbereich oder ausserhalb des Hochschulbereiches. Er ist einem klar bezeichneten und thematisch abgegrenzten Forschungsgebiet zugeordnet.

² Alleinige Heiminstitution können nur Institutionen sein, die sämtliche Ziele des jeweiligen NFS nach Absatz 3 in eigener Kompetenz erfüllen können.

³ Mit der Errichtung eines NFS werden namentlich die folgenden Ziele angestrebt:

- a. die Erhaltung und nachhaltige Stärkung der Position der Schweiz in strategisch wichtigen Forschungsbereichen durch Förderung der Forschung von höchster Qualität;
- b. die nachhaltige Erneuerung und Optimierung innovativer Forschungsstrukturen durch den Aufbau zusätzlicher Lehr- und Forschungskapazitäten, die Förderung der Arbeitsteilung und die Koordination unter den Forschungsinstitutionen sowie deren internationale Vernetzung;
- c. die Umsetzung einer kohärenten Strategie der Grundlagenforschung, des Wissens- und Technologietransfers, der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Wissenschaftskommunikation.

Art. 11 Dauer

¹ Ein NFS hat eine Laufzeit von höchstens zwölf Jahren.

² Die Laufzeit ist in höchstens vierjährige Finanzierungsperioden unterteilt.

Art. 12 Organisation

¹ Die NFS-Leitung ist die organisatorische und wissenschaftliche Leitstelle des jeweiligen NFS. Sie trifft im Rahmen des NFS-Vertrags (Artikel 15) selbstständig Entscheide. Ihr obliegen namentlich:

- a. die Koordination aller am NFS beteiligter Partnerinstitutionen und Forschergruppen;
- b. die wissenschaftliche Leitung und Gesamtausrichtung des NFS;
- c. die operative Steuerung des NFS sowie die Zuteilung und Kontrolle der Finanzmittel.

² Als Heiminstitutionen eines NFS kommen nur Hochschulforschungsstätten in Frage.

³ Eine Heiminstitution optimiert und verstärkt ihre Forschungsstrukturen in den jeweiligen Forschungsgebieten des NFS. Sie liefert zudem angemessene Eigenbeiträge an die Finanzierung des NFS, namentlich für die NFS-Leitung.

Art. 13 Allgemeine Zuständigkeiten im Auswahl- und Entscheidungsverfahren

¹ Der SNF führt im Auftrag des WBF die Ausschreibung für die NFS durch. Im Rahmen eines zweistufigen Auswahl- und Entscheidungsverfahrens über Skizzen und anschliessend über Gesuche ist er für die wissenschaftliche und die strukturelle Beurteilung der Eingaben nach Artikel 10 Absatz 3 verantwortlich. Dabei:

- a. beurteilt und prüft er unter Beizug ausländischer Expertinnen und Experten die wissenschaftlichen und die strukturellen Aspekte der Skizzen und der Gesuche;
- b. empfiehlt er eine Auswahl wissenschaftlich und strukturell hoch bewerteter Gesuche für NFS zur Durchführung.

² Das SBFI ist für die forschungs- und hochschulpolitische Beurteilung und die Antragstellung zuhanden des WBF zuständig. Im Rahmen des Auswahl- und Entscheidungsverfahrens:

- a. leitet es die erforderlichen Abklärungen und Verhandlungen mit den involvierten Hochschulen und Forschungsinstitutionen;
- b. holt es die Stellungnahme der im interdepartementalen Koordinationsausschuss für die Ressortforschung vertretenen Bundesstellen hinsichtlich der Bedeutung der Vorhaben für Bundesaufgaben ein;
- c. hält es Rücksprache mit dem SNF hinsichtlich finanzieller und struktureller Auflagen;
- d. holt es die Stellungnahme des SWIR hinsichtlich der Gesamtbewertung der Vorhaben ein;
- e. stellt es dem WBF einen begründeten Antrag zur Errichtung von NFS.

³ Das WBF entscheidet über die zu errichtenden NFS. Dabei legt es für jeden NFS die Auflagen und den Finanzrahmen für die erste Beitragsperiode fest.

Art. 14 Eröffnung der Entscheide

¹ Der SNF eröffnet seine Verfügungen über Gesuche, die er nicht zur Durchführung empfiehlt.

² Das WBF eröffnet seine Verfügungen über Gesuche, die der SNF zur Durchführung empfohlen hat.

Art. 15 NFS-Vertrag

Der SNF, die Heiminstitutionen und die NFS-Leitung schliessen für jede Finanzierungsperiode einen NFS-Vertrag ab.

Art. 16 Durchführung der Nationalen Forschungsschwerpunkte

¹ Der SNF finanziert, begleitet und überwacht die NFS.

² Er unterbreitet den NFS-Vertrag vor dessen Unterzeichnung dem SBFI zu Genehmigung. Dieses prüft die vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Einhaltung des gesetzten Finanzrahmens, der Auflagen und der damit verbundenen Rechte und Pflichten der Beteiligten.

³ Der SNF entscheidet über die Verlängerung der Unterstützung nach einer abgelaufenen Finanzierungsperiode gestützt auf ein Gesuch der NFS-Leitung um Weiterfinanzierung sowie auf ein Schreiben der Heiminstitutionen, in dem diese ihre finan-

zielle Ausstattung des NFS und ihre strukturellen Ausbaupläne zusichern. Er berücksichtigt bei seinem Entscheid auch die Ergebnisse seiner Zwischenevaluation.

⁴ Heisst der SNF ein Verlängerungsgesuch gut, so wird für die neue Beitragsperiode ein neuer Vertrag geschlossen. Absatz 2 gilt sinngemäss.

Art. 17 Kontrolle: Evaluation und Wirkungsprüfung

¹ Der SNF sorgt für ein kontinuierliches Monitoring der laufenden NFS und erstattet dem SBFI darüber Bericht.

² Er setzt für das Monitoring jedes NFS ein internationales Begleitkomitee ein.

³ Er erarbeitet für jeden abgeschlossenen NFS einen finanziellen Abschlussbericht sowie einen Schlussbericht über dessen wissenschaftliche und strukturelle Ergebnisse. Er nimmt dabei eine abschliessende Bewertung hinsichtlich der mit dem NFS verfolgten Hauptziele vor. Er stützt sich dabei auf entsprechende Schlussberichte der NFS-Leitung sowie auf die Beurteilung des internationalen Begleitkomitees.

⁴ Das SBFI entscheidet nach Rücksprache mit dem SNF, ob ein abgeschlossener NFS oder eine abgeschlossene NFS-Serie oder das Instrument NFS im Auftrag des SBFI einer umfassenden, unter der Leitfrage der Zielerreichung stehenden Wirkungsprüfung unterzogen wird. Es entscheidet nach Rücksprache mit dem SNF über die Modalitäten einer allfälligen Prüfung und erteilt die entsprechenden Aufträge.

Art. 18 Abbruch von NFS

¹ Das WBF entscheidet auf Antrag des SNF vor Ablauf einer Finanzierungsperiode darüber, ob ein NFS nach Ablauf der Finanzierungsperiode nicht weitergeführt wird. Das Entscheidungsverfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen von Artikel 13 Absätze 2 und 3.

² Sofern die Umstände es erfordern, kann auch entschieden werden, dass ein NFS während einer laufenden Finanzierungsperiode abgebrochen wird.

³ Der SNF gewährt im Falle eines Abbruches eines NFS eine Auslauffinanzierung von höchstens zwölf Monaten.

Art. 19 Verfahren und Kontrolle

Das WBF regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Ausschreibung, Auswahl und Wirkungsprüfung der NFS in einer Verordnung.

2. Kapitel: Forschungsförderung durch die Bundesverwaltung

1. Abschnitt: Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung

(Art. 15 FIFG)

Art. 20 Gesuchs- und Prüfverfahren; Entscheid

¹ Forschungseinrichtungen reichen ihre Gesuche um Beiträge dem SBFI ein.

² Das Gesuch muss enthalten:

- a. Angaben über Aufgaben und Organisation der gesuchstellenden Einrichtung;
- b. eine Darstellung der gegenwärtigen und der geplanten Tätigkeiten und der Gründe, warum dafür ein Bundesbeitrag geleistet werden soll;
- c. eine Übersicht über die zur Erfüllung der Aufgaben benötigten Aufwendungen, die finanzielle Situation und die vom Bund erwarteten Leistungen.

³ Das WBF regelt das Prüfverfahren in einer Verordnung.

⁴ Es entscheidet im Rahmen des verfügbaren Kredits über die Beiträge.

Art. 21 Bemessung der Beiträge für Forschungsinfrastrukturen und Forschungsinstitutionen

¹ Die im Einzelfall massgeblichen Beitragssätze nach Artikel 15 Absatz 5 FIFG werden als Durchschnittswert für die jeweilige BFI-Periode berechnet.

² Die Kostenbeteiligung der Kantone, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erfolgen. Eine Kostenbeteiligung ausschliesslich über Sachleistungen ist nur bei Hochschulen zulässig. Im Falle von Sachleistungen müssen diese zudem eindeutig als Einnahmen der Forschungsinfrastruktur oder der Forschungsinstitution ausweisbar sein.

Art. 22 Bemessung der Beiträge für Technologiekompetenzzentren

¹ Die im Einzelfall massgeblichen Beitragssätze nach Artikel 15 Absatz 5 FIFG werden als Durchschnittswert für die jeweilige BFI-Periode berechnet.

² Die Kostenbeteiligung der Kantone, anderen öffentlichen Gemeinwesen, Hochschulen und Privaten und die Beiträge der Wirtschaft aus Forschungs- und Entwicklungskooperationen können in Form von Geld- oder Sachleistungen erfolgen. Eine Kostenbeteiligung ausschliesslich über Sachleistungen ist nur bei Hochschulen zulässig. Im Falle von Sachleistungen müssen diese zudem eindeutig als Einnahmen des Technologiekompetenzzentrums ausweisbar sein.

³ Beim Aufbau neuer Aktivitätsgebiete von nationaler Bedeutung können bei der Berechnung der Grundfinanzierung allfällige kompetitive Forschungsmittel während höchstens zweier BFI-Perioden berücksichtigt werden. Die Anrechnung der entsprechenden Forschungsmittel setzt voraus, dass diese dem neuen Aktivitätsgebiet zugeordnet werden können.

Art. 23 Weitere Voraussetzungen für Beiträge an Technologiekompetenzzentren

Technologiekompetenzzentren können im Rahmen ihrer Aufgaben nach Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe a FIFG eigene Start-ups gründen oder sich an deren Gründung beteiligen. Für die Gewährung von Beiträgen an ein solches Technologiekompetenzzentrum sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Das Technologiekompetenzzentrum gründet eigene Start-ups oder beteiligt sich an der Gründung von Start-ups nur dann, wenn die entsprechende

Technologie (Produkte oder Verfahren) im Rahmen eines seiner Forschungsprogramme entwickelt oder verbessert wurde.

- b. Es gründet eigene Start-ups nur dann, wenn am Forschungsprogramm nach Buchstabe a beteiligte Industriepartner auf die wirtschaftliche Verwertung des generierten geistigen Eigentums verzichten.
- c. Es kann dem jeweiligen Start-up aus dem massgeblichen Forschungsprojekt generierte geistige Eigentumsrechte sowie zugehörige Nutzungsrechte unentgeltlich übertragen; weitere Beiträge des Technologiekompetenzzentrums an das Start-up sind jedoch ausgeschlossen.
- d. Es weist Einkünfte aus Patentverkäufen, Lizenzzahlungen und Veräusserungen von Beteiligungen an Start-ups aus und investiert diese nachweislich in den ordentlichen Betrieb.

2. Abschnitt: Ressortforschung des Bundes

(Art. 16 FIFG)

Art. 24 Bundesmittel für die Ressortforschung

¹ Bundesbeiträge zur Durchführung von Forschungsprogrammen sowie Overheadbeiträge nach Artikel 39 werden im Rahmen von Verträgen oder von Verfügungen festgelegt.

² Im Falle von Auftragsforschung vergütet die Bundesverwaltung Aufwendungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind.

Art. 25 Qualitätssicherung und Verwertung der Ressortforschungsergebnisse

¹ Der interdepartementale Koordinationsausschuss für die Ressortforschung berücksichtigt beim Erlass seiner Richtlinien über die Qualitätssicherung die Grundsätze der Qualitätssicherung der Förderorgane.

² Die Bundesstellen regeln in den Verträgen oder den Verfügungen im Bereich der Ressortforschung die Rechte an den gewonnenen Forschungsergebnissen und deren Nutzung.

3. Kapitel: Innovationsförderung

(Art. 18-25 FIFG)

Art. 26 Grundlagen für die Innovationsförderung

(Art. 18 Abs. 3 FIFG)

¹ Das SBFI erarbeitet Grundlagen für die Innovationsförderung, namentlich die innovationspolitische Strategie und unterbreitet sie dem Bundesrat im Rahmen der BFI-Botschaft.

² Es koordiniert sich dabei mit anderen Bundesstellen, namentlich mit der KTI und dem SECO.

Art. 27 Evaluation der Innovationsförderung

(Art. 18 Abs. 4 FIFG)

Das SBFI stellt die Evaluation der Wirkung und der Effizienz der Innovationsförderung sicher. Es erstattet dem Bundesrat über das Ergebnis alle vier Jahre im Rahmen der BFI-Botschaft Bericht.

Art. 28 Evaluation der KTI-Tätigkeit
(Art. 24 Abs. 7 FIFG)

¹ Die KTI führt das Monitoring und das Controlling der von ihr unterstützten Massnahmen durch.

² Der jährliche Tätigkeitsbericht zuhanden des Bundesrates enthält insbesondere:

- a. Angaben darüber, wie die strategischen Vorgaben des Bundes umgesetzt wurden;
- b. Angaben darüber, welche volkswirtschaftlichen Effekte aus der Fördertätigkeit resultieren;
- c. eine Übersicht über alle Gesuche und Projekte.

Art. 29 KTI-Beiträge für Innovationsprojekte
(Art. 19 und 24 Abs. 2 Bst. a FIFG)

Die KTI unterstützt Innovationsprojekte mit Beiträgen nur dann, wenn die beteiligten Umsetzungspartner aufzeigen, dass eine wirkungsvolle Umsetzung der Forschungsergebnisse eines Projekts am Markt oder für die Gesellschaft erwartet werden kann. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a. die voraussichtlichen Auswirkungen des Projekts auf die Wettbewerbsfähigkeit der Umsetzungspartner oder auf die Volkswirtschaft;
- b. die mit der Umsetzung verbundene voraussichtliche Wertschöpfung in der Schweiz;
- c. der beim Umsetzungspartner voraussichtlich resultierende wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nutzen.

Art. 30 Beteiligung der Umsetzungspartner
(Art. 19 Abs. 2 Bst. d FIFG)

Die KTI kann die Beteiligung des Umsetzungspartners an den gesamten Projektkosten ausnahmsweise auf weniger als 50 Prozent festsetzen, wenn:

- a. das Projekt überdurchschnittlich hohe Realisierungsrisiken und gleichzeitig das Potenzial für einen überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Erfolg oder für einen hohen gesellschaftlichen Nutzen aufweist;
- b. die zu erwartenden Ergebnisse nicht allein dem Umsetzungspartner, sondern auch einem breiten im Projekt nicht beteiligten Kreis von Nutzern zugutekommen können; oder
- c. die Beteiligung des Umsetzungspartners zusammen mit einer Drittfinanzierung, die nicht aus Bundesmitteln stammt, mindestens eine hälftige Beteiligung ausmacht.

Art. 31 Beitragsreglement der KTI
(Art. 23 Abs. 1 Bst. b FIFG)

Die KTI regelt in ihrem Beitragsreglement namentlich die folgenden Einzelheiten:

- a. die Beteiligung der Umsetzungspartner an Innovationsprojekten;
- b. die Förderung von Vorhaben ohne Umsetzungspartner;
- c. die Bemessung von Beiträgen für die Projekte und den Overhead;
- d. die Förderung des wissenschaftsbasierten Unternehmertums sowie der Gründung und des Aufbaus wissenschaftsbasierter Unternehmen;
- e. die Förderung des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft;
- f. das Verfahren zur Gewährung von Beiträgen und übrigen Unterstützungen.

Art. 32 Kooperationen mit ausländischen Förderorganisationen
(Art. 24 Abs. 5 FIFG)

¹ Die KTI kann zur Förderung schweizerischer Forschungspartner bei grenzüberschreitenden Innovationsprojekten mit ausländischen Förderorganisationen gemeinsame Programmausschreibungen und gemeinsame Evaluationen von Projekten durchführen.

² Sie kann einen Teil des Beitrages für das Gesamtprojekt für Projektarbeiten eines ausländischen Forschungspartners gewähren, wenn:

- a. in der Schweiz die entsprechenden Forschungskompetenzen fehlen;
- b. die ausländischen Forschungspartner die zur Erreichung der Projektziele erforderlichen Kompetenzen nachweisen; und
- c. der Hauptteil der Projektarbeiten durch den schweizerischen Forschungspartner durchgeführt wird.

³ In grenzüberschreitenden Innovationsprojekten ist der beitragsberechtigte schweizerische Forschungspartner verantwortlich für die administrative Verwaltung des Schweizer Beitrags für das Gesamtprojekt.

⁴ Im Übrigen gelten für grenzüberschreitende Innovationsprojekte die gleichen Vorschriften wie für die Projekte ohne ausländische Forschungspartner.

4. Kapitel: Beiträge zur Abgeltung des Overhead

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 33 Zweck der Overheadbeiträge

Beiträge für indirekte Forschungskosten (Overhead) dienen der teilweisen Abgeltung der Kosten, die den Institutionen durch Forschungsvorhaben entstehen, die der SNF, die KTI und die Bundesverwaltung im Rahmen ihrer Forschungs- und Innovationsförderung unterstützen.

Art. 34 Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der SNF und die KTI erstatten dem SBFI pro Beitragsperiode Bericht über ihre Overheadbeitragszusprachen. Sie legen dabei namentlich die Beitragsverteilung nach Institutionen, nach Förderinstrumenten und nach Fachbereichen dar.

² Das SBFI prüft im Rahmen seiner Kontrollaufgaben, ob der im massgeblichen Finanzierungsbeschluss festgelegte Beitragshöchstsatz eingehalten ist, und genehmigt gegebenenfalls den Bericht.

³ Die Einheiten der Bundesverwaltung erstatten gemäss Artikel 52 FIFG Bericht.

2. Abschnitt: Overheadbeiträge des SNF

(Art. 10 Abs. 4 zweiter Satz FIFG)

Art. 35 Bemessung, Ausrichtung und Auszahlung

¹ Der SNF bemisst die Overheadbeiträge aufgrund der von ihm im Vorjahr bewilligten Projektbeiträge im Rahmen:

- a. der bewilligten Kredite; und
- b. des Beitragshöchstsatzes, den das Parlament im massgeblichen Finanzierungsbeschluss festgelegt hat.

² Er bewilligt die Beiträge mittels Verfügung.

³ Die Auszahlung der Beiträge erfolgt je zur Hälfte am Ende des ersten und des dritten Quartals des Kalenderjahres.

Art. 36 Reglement

¹ Der SNF erlässt ein Reglement über die Overheadbeiträge, in welchem er namentlich Folgendes regelt:

- a. die Förderinstrumente, die ein Anrecht auf Overheadbeiträge geben können;
- b. die Rückzahlung von Overheadbeiträgen in begründeten Fällen wie beispielsweise bei Nichtdurchführung eines Projekts.

² Das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.

3. Abschnitt: Overheadbeiträge der KTI

(Art. 24 Abs. 3 zweiter Satz FIFG)

Art. 37 Bemessung, Ausrichtung und Auszahlung

¹ Die KTI bemisst die Overheadbeiträge aufgrund der von ihr im Kalenderjahr bewilligten Projektbeiträge im Rahmen:

- a. der bewilligten Kredite; und

- b. des Beitragshöchstsatzes, den das Parlament im massgeblichen Finanzierungsbeschluss festgelegt hat. Vorbehalten bleibt die Übergangsbestimmung nach Artikel 61.

² Sie legt die Beitragshöhe im Rahmen der Projektgenehmigung fest.

³ Die Auszahlung der Overheadbeiträge erfolgt im Rahmen der Auszahlung der Beiträge für die direkten Forschungskosten.

Art. 38 Reglement

Die KTI legt die Einzelheiten der Gewährung von Overheadbeiträgen in ihrem Beitragsreglement fest.

4. Abschnitt: Overheadbeiträge in der Ressortforschung

(Art. 16 Abs. 6 zweiter Satz FIFG)

Art. 39

¹ Die Bundesverwaltung weist Overheadbeiträge für Massnahmen nach Artikel 16 Absatz 2 Buchstaben b und c FIFG (Forschungsbeiträge) in ihren Entscheiden gesondert aus.

² Für die Berechnung der Overheadbeiträge gilt maximal der vom Parlament festgelegte Beitragshöchstsatz für die Overheadbeiträge des SNF.

³ Die Auszahlung der Overheadbeiträge erfolgt im Rahmen der Auszahlung der Beiträge für die direkten Forschungskosten.

5. Kapitel: Massnahmen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen als zusätzliche Fördervoraussetzungen

(Art. 27 FIFG)

Art. 40 Massnahmen zur Förderung der Verwertung von Forschungsergebnissen

¹ Die Förderorgane entscheiden im Einzelfall, ob sie die Gewährung von Bundesmitteln an Bedingungen über die Verwendung von Forschungsergebnissen im Sinne von Artikel 27 Absätze 1 und 2 FIFG knüpfen wollen. In solchen Fällen gelten die folgenden Regeln:

- a. Forschende, die in Ausübung ihrer mit Bundesmitteln finanzierten Tätigkeiten immaterialgüterrechtlich relevante Forschungsergebnisse erzeugen, haben die arbeitgebende Hochschulforschungsstätte zu informieren.
- b. Forschende und ihre arbeitgebenden Hochschulforschungsstätten verpflichten sich, die Verwertung von Immaterialgüterrechten an Forschungsergebnissen nicht durch vorzeitige Veröffentlichungen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen.
- c. Verwertet die arbeitgebende Hochschulforschungsstätte Immaterialgüterrechte an Forschungsergebnissen, so leistet sie den Forschenden eine ange-

messene Entschädigung nach den Grundsätzen von Artikel 332 Absatz 4 des Obligationenrechts². Vorbehalten bleiben spezialrechtliche Bestimmungen.

- d. Verwertet die arbeitgebende Hochschulforschungsstätte die Immaterialgüterrechte an den Forschungsergebnissen nicht innerhalb angemessener Zeit nach erfolgter Information durch die Forschenden, so können diese die Rückübertragung der Immaterialgüterrechte verlangen.
- e. Werden an einer Hochschulforschungsstätte in Ausübung einer mit Bundesmitteln sowie Mitteln Dritter finanzierten Tätigkeit immaterialgüterrechtlich relevante Forschungsergebnisse erzeugt, so ist die Hochschulforschungsstätte mindestens im Verhältnis der Bundesmittel zu den Gesamtkosten des betreffenden Forschungsprojektes an den Immaterialgüterrechten beteiligt. Vorbehalten bleibt Artikel 41.

² Kommt eine arbeitgebende Hochschulforschungsstätte oder nichtkommerzielle Forschungsstätte ausserhalb des Hochschulbereichs ihren an die Gewährung von Bundesmitteln geknüpften Verpflichtungen zur Verwertung der Forschungsergebnisse nicht nach, so können die Förderorgane die zugesagten Beiträge kürzen oder die ausbezahlten Beiträge zurückfordern.

Art. 41 Regelung des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte in Innovationsprojekten

¹ Die KTI entscheidet im Einzelfall, ob sie die Gewährung von Beiträgen an die Bedingung knüpfen will, dass die Forschungs- und die Umsetzungspartner eine Vereinbarung über das geistige Eigentum und die Nutzungsrechte vorlegen. Eine solche Vereinbarung muss Folgendes enthalten:

- a. eine Regelung über die Eigentumsrechte an den Ergebnissen des unterstützten Innovationsprojekts;
- b. eine Regelung über die Nutzung und Verwertung des aus dem unterstützten Innovationsprojekt resultierenden geistigen Eigentums;
- c. eine Regelung über die Nutzung und Verwertung eines allfälligen in das unterstützte Innovationsprojekt eingebrachten geistigen Eigentums;
- d. allfällige Entschädigungsansprüche;
- e. Geheimhaltungspflichten und Publikationsrechte.

² Die Umsetzungspartner haben im Bereich der Güter und Dienstleistungen, die auf den Ergebnissen des unterstützten Innovationsprojekts basieren, mindestens das in der Vereinbarung festzulegende Recht auf die unentgeltliche nicht exklusive Nutzung und Verwertung der Ergebnisse des unterstützten Projekts.

³ Das Nutzungs- und Verwertungsrecht der Umsetzungspartner nach Absatz 2 kann dann exklusiv sein, wenn es sich aufgrund der Situation der Umsetzungspartner auf dem Markt aufdrängt. Die Vereinbarung berücksichtigt die Interessen der For-

² SR 220

schungspartner.

⁴ Bei der Festlegung einer Entschädigung für eine exklusive Nutzung und Verwertung von Projektergebnissen des unterstützten Innovationsprojekts durch einen Umsetzungspartner ist insbesondere zu beachten:

- a. der Anteil der Umsetzungspartner an der Finanzierung des unterstützten Innovationsprojekts; und
- b. dass die Entschädigungspflicht die erfolgreiche Verwertung der Projektergebnisse nicht gefährden darf.

6. Kapitel: Internationale Zusammenarbeit

1. Abschnitt: Verträge und Absichtserklärungen, Teilnahme der Schweiz an internationalen Kooperationen

(Art. 28 Abs. 2 FIGG)

Art. 42 Verträge und Absichtserklärungen

¹ Das WBF ist befugt, im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³ (RVOG) abzuschliessen. Es kann diese Kompetenz dem SBFI übertragen. Vorbehalten bleiben spezialrechtliche Bestimmungen.

² Das WBF ist im Rahmen seiner Kompetenz nach Absatz 1 befugt, Absichtserklärungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation abzuschliessen, namentlich im Rahmen der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST). Es kann diese Kompetenz dem SBFI übertragen.

Art. 43 Erneuerung von Schweizer Delegationen im Rahmen internationaler Kooperationen

¹ Das SBFI ist befugt, im Rahmen der völkerrechtlichen Verträge über die internationale Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation die Wiederwahl oder Erneuerung der Schweizer Delegationen in den Ausschüssen von internationalen Organisationen, Programmen und Zusammenarbeitsprojekten zu beschliessen.

² Es lädt weitere Bundesstellen und die Forschungsorgane, die aufgrund ihres Tätigkeitsgebiets am Einsitz in Delegationen mitinteressiert sein könnten, ein, Vorschläge für Delegationsmitglieder sowie Expertinnen und Experten zu unterbreiten.

Art. 44 Vertretung im Ausschuss der COST

Das SBFI vertritt die Schweiz im Ausschuss Hoher Beamter der COST.

³ SR 172.010

2. Abschnitt: Beiträge zur Förderung schweizerischer Mitarbeit an Vorhaben internationaler Organisationen und Programme

(Art. 29 Abs. 1 Bst. a und b FIFG)

Art. 45 Zweck der Beiträge

¹ Die Beiträge ermöglichen es schweizerischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, im Rahmen einer Institution oder Organisation:

- a. sich auf internationale Projekte und Programme vorzubereiten oder an ihnen teilzunehmen;
- b. sich in Vorhaben zu integrieren, die für die zukünftige schweizerische Forschungs- und Innovationspolitik, für den Wissenschaftsstandort Schweiz oder für die Präsenz der Schweizer Wissenschaft im Ausland von grosser Bedeutung sind;
- c. die Infrastruktur internationaler wissenschaftlicher Organisationen zu nutzen.

² Vorbehalten bleiben spezialrechtliche Bestimmungen, namentlich für die Teilnahme an den Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Union.

Art. 46 Beitragsvoraussetzungen und -bemessungen

¹ Beiträge werden gewährt, wenn das Vorhaben:

- a. von gesamtschweizerischem Interesse ist;
- b. nicht ausreichend anders finanziert werden kann und die Beteiligung der Schweiz ohne Finanzhilfen des Bundes nicht möglich ist;
- c. von einer Institution oder Organisation getragen wird, die Gewähr bietet, dass die Beiträge effizient eingesetzt und der administrative Aufwand gering gehalten wird.

² Beiträge werden jeweils für höchstens fünf Jahre gewährt. Vor einer allfälligen Verlängerung der Unterstützung wird die Berechtigung überprüft.

Art. 47 Antrag

Die Gesuche um Beiträge sind beim SBFJ einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. die Institution oder Organisation, der ein Beitrag gewährt werden soll;
- c. eine Beschreibung des Vorhabens (Programms oder Projekts), einschliesslich Finanzrahmen;
- d. Eigenleistungen und sonstige Beteiligungen sowie weitere Finanzierungsquellen und Leistungen Dritter;
- e. eine Begründung für eine schweizerische Teilnahme, insbesondere Angaben

über die wissenschaftliche Bedeutung und das Interesse der Schweiz;

f. den beantragten Beitrag des Bundes.

Art. 48 Konsultationen

Das SBFI konsultiert andere Ämter oder Forschungsorgane, die durch das Vorhaben betroffen sein oder ein Interesse haben können.

Art. 49 Entscheid

¹ Über Beiträge bis 1 Million Franken entscheidet das SBFI.

² Über Beiträge von mehr als 1 Million Franken entscheidet das WBF. Das SBFI stellt Antrag.

³ Für Beiträge von mehr als 2 Millionen Franken muss vorgängig die Zustimmung des Eidgenössischen Finanzdepartementes eingeholt werden. Kommt in einem solchen Fall keine Einigung zustande, so entscheidet der Bundesrat auf Antrag des WBF.

⁴ Die Beiträge können durch Verfügungen oder im Rahmen von Verträgen gewährt werden.

3. Abschnitt: Beiträge zur bilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit ausserhalb internationaler Programme und Organisationen

(Art. 29 Abs. 1 Bst. c FIFG)

Art. 50 Grundsätze

¹ Es können Beiträge an Hochschulforschungsstätten ausgerichtet werden für die Zusammenarbeit und den Austausch mit den im Rahmen der internationalen Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz bestimmten Schwerpunktländern und -regionen.

² Die Zusammenarbeit zwischen schweizerischen und ausländischen Hochschulforschungsstätten wird umgesetzt über gemeinsame Forschungsprogramme, die gemeinsame Nutzung von Laboratorien, die Verleihung von gemeinsamen Hochschulabschlüssen, die Finanzierung von Stipendien für den Austausch von Studierenden und Forschenden sowie durch punktuelle Projekte und Pilot-Aktivitäten.

³ Programme und Projekte werden unterstützt, wenn die Partnerländer die Reziprozität gewährleisten.

⁴ Rechtfertigen es das wissenschaftspolitische Interesse für die Schweiz und die wissenschaftliche Exzellenz eines Projekts, so kann vom Grundsatz der Reziprozität abgesehen werden, sofern die Träger der Projekte oder Forschungsförderungsinstitutionen angemessene Mittel zur Verfügung stellen.

Art. 51 Bestimmung des Leading House und Festsetzung der Höchstbeiträge

¹ Das SBFI kann für jedes Schwerpunktländ oder jede Schwerpunkregion eine Schweizer Hochschule als Leading House bestimmen, die mit der Steuerung und

Umsetzung des Zusammenarbeitsprogramms beauftragt werden kann. Dazu konsultiert es vorgängig die Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen.

² Das WBF legt im Rahmen der bewilligten Kredite für jedes Leading House den Höchstbeitrag fest, der diesen für die Durchführung des Zusammenarbeitsprogramms mit dem Schwerpunktland oder der Schwerpunktregion während der vierjährigen Beitragsperiode zugesprochen werden kann.

³ Das SBFI schliesst mit jedem Leading House einen Leistungsvertrag ab, der die Ziele der bilateralen Zusammenarbeit, die vom Leading House zu erbringenden Leistungen und die Vorgaben zur Berichterstattung (Reporting und Controlling) festlegt. Das SBFI kann im Leistungsvertrag dem Leading House eine Entscheidungskompetenz für die Auswahl von punktuellen Projekten und Pilot-Aktivitäten übertragen.

Art. 52 Verfahren für gemeinsame Projektausschreibungen mit Schwerpunktländern und -regionen

¹ Das SBFI beauftragt den SNF mit der Ausschreibung der Programme im Rahmen der bilateralen wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie mit der Evaluation der Projekte und überträgt ihm die Entscheidungskompetenz für die Projektauswahl.

² Der SNF entscheidet gemäss den Kriterien seines Beitragsreglements.

³ Die Einzelheiten der Aufgaben gemäss Absatz 1 und die entsprechenden Beiträge werden in der Leistungsvereinbarung mit dem SNF festgelegt.

⁴ Das SBFI kann für die Schwerpunktländer oder Regionen nationale Steuerungsausschüsse zur Prüfung der Projekte einsetzen.

⁵ Eine aus Vertreterinnen und Vertretern der Schweiz und des Partnerlandes zusammengesetzte Arbeitsgruppe prüft die vom Steuerungsausschuss empfohlenen Projekte.

⁶ Der SNF teilt den Projektverantwortlichen die Entscheide mit.

⁷ Das WBF regelt die Einzelheiten des Verfahrens sowie der Zusammensetzung und der Aufgaben der Steuerungsausschüsse und der Arbeitsgruppe in einer Verordnung.

7. Kapitel: Koordination und Planung

1. Abschnitt: Koordination durch den Bundesrat

(Art. 41-42 FIFG)

Art. 53 Wissenschaftsaussenpolitik

¹ Das SBFI erarbeitet periodisch oder nach Bedarf zuhänden des Bundesrates einen Bericht im Rahmen der Vorgaben nach Artikel 41 Absatz 3 FIFG zum Stand und zur Entwicklung der schweizerischen Wissenschaftsaussenpolitik. Es berücksichtigt dabei:

- a. die Verpflichtungen der Schweiz aus völkerrechtlichen Verträgen;
- b. die Entwicklungen im europäischen und im aussereuropäischen Forschungs- und Innovationsraum;
- c. die Massnahmen nach Artikel 29 FIFG, die im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Bereich von Forschung und Innovation getroffen wurden.

² Es koordiniert sich dabei mit den für die Aussenpolitik zuständigen Stellen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten sowie weiteren interessierten Bundesstellen und konsultiert den SNF und die KTI namentlich hinsichtlich der an sie delegierten Aufgaben nach den Artikeln 30 und 24 Absatz 4 FIFG.

³ Der Bundesrat nimmt vom Bericht nach Absatz 1 Kenntnis und beschliesst die notwendigen Koordinationsmassnahmen.

Art. 54 Forschungsinfrastrukturen

¹ Das SBFJ erarbeitet periodisch oder nach Bedarf zuhanden des Bundesrates einen Bericht zum Stand und zur Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen, insbesondere von internationalen Grossforschungseinrichtungen und weiteren international koordinierten Forschungsinfrastrukturen unter Beteiligung der Schweiz. Es berücksichtigt dabei:

- a. die Verpflichtungen der Schweiz aus völkerrechtlichen Verträgen;
- b. die Entwicklungen insbesondere im europäischen Forschungs- und Innovationsraum hinsichtlich der Einrichtung und des Betriebs international koordinierter Forschungsinfrastrukturen;
- c. die Entwicklungsprioritäten der Fachgebiete und Disziplinen in der Schweiz im Bereich von Forschung und Innovation;
- d. die entsprechenden Entwicklungsprioritäten im ETH-Bereich und an den übrigen Hochschulen.

² Es konsultiert dabei die Forschungsförderungsinstitutionen, die KTI, betroffene Bundesstellen sowie bei Bedarf den SWIR, und stellt die notwendige wissenschaftliche Expertise sicher.

³ Es stellt im Weiteren sicher, dass in Fällen, wo sich ein direkter Zusammenhang mit den besonders kostenintensiven Bereichen nach dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz vom 30. September 2011⁴ (HFKG) ergibt, eine sachliche Abstimmung zwischen forschungs- und innovationspolitischer Planung nach FIFG und hochschulpolitischer Koordination nach HFKG erfolgt.

⁴ Der Bundesrat nimmt vom Bericht Kenntnis und beschliesst die notwendigen Koordinationsmassnahmen.

Art. 55 Nationale Förderinitiativen

¹ Das WBF koordiniert nationale Förderinitiativen im Sinne von Artikel 41 Absatz 5 FIFG hinsichtlich Planung und Durchführung.

⁴ SR....AS.....BBI 2011 7455

² Es koordiniert diese Initiativen mit dem ordentlichen Planungsverfahren (Art. 57 und 58) und stellt sicher, dass allfällige Anträge auf Fördermassnahmen im Rahmen der periodischen BFI-Botschaften erfolgen.

Art. 56 Interdepartementaler Koordinationsausschuss für die Ressortforschung des Bundes

¹ Der interdepartementale Koordinationsausschuss für die Ressortforschung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern:

- a. der einzelnen Bundesstellen, die Aufgaben im Bereich der Ressortforschung wahrnehmen;
- b. der Eidgenössischen Finanzverwaltung.

² Die Mitglieder nach Absatz 1 vertreten die Direktionen oder Geschäftsleitungen der jeweiligen Bundesstellen. Die Ernennung erfolgt durch die zuständigen Bundesstellen.

³ An den Sitzungen des Ausschusses nehmen Vertreterinnen und Vertreter des SNF, der KTI und des ETH-Rats mit beratender Stimme teil.

⁴ Die Staatssekretärin oder der Staatssekretär des SBFI leitet den Ausschuss. Sie oder er kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen.

2. Abschnitt: Planung

(Art. 43-48 FIFG)

Art. 57 Mehrjahresprogramme
(Art. 45 FIFG)

¹ Mit ihren Mehrjahresprogrammen geben die Forschungsorgane Auskunft über die beabsichtigten Tätigkeiten in der nächsten BFI-Periode, vor allem darüber:

- a. welche Schwerpunkte und Prioritäten sie setzen wollen und inwieweit diese mit der strategischen Ausrichtung der Forschungs- und Innovationsförderungs politik des Bundes übereinstimmen;
- b. wie sie ihre Mittel im Vergleich zur bisherigen Tätigkeit aufzuteilen beabsichtigen;
- c. wie sie ihre Tätigkeiten intern und mit den andern Forschungsorganen koordinieren wollen;
- d. welche personellen und finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind.

² Das SBFI setzt den Forschungsförderungsinstitutionen und der KTI eine Frist, in der sie ihre Mehrjahresprogramme einzureichen haben.

Art. 58 Jährlicher Förderplan der Forschungsförderungsinstitutionen
(Art. 48 FIFG)

¹ Bei der Erstellung ihres jährlichen Förderplans überprüft jede

Forschungsförderungsinstitution ihr Mehrjahresprogramm auf dessen Gültigkeit. Abweichungen von den auf die Mehrjahresprogramme abgestützten Leistungsvereinbarungen sind zu begründen.

² Der Förderplan zeigt, wie die Mittel im kommenden Jahr verwendet werden sollen. Die Darstellung erfolgt in Franken und Anteilen am Gesamtaufwand; zum Vergleich werden die entsprechenden Zahlen der beiden Vorjahre angeführt. Die geplante Förderung ist zu begründen.

8. Kapitel: Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat

(Art. 54-55 FIFG)

Art. 59

¹ Der Schweizerische Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR) ist eine ständige Verwaltungskommission nach Artikel 8a Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁵ (RVOV) und administrativ dem WBF zugeordnet.

² Er führt eine eigene Geschäftsstelle.

³ Die Entschädigung der Mitglieder des SWIR richtet sich nach den Bestimmungen der RVOV⁶. Die Mittel für den Betrieb des SWIR werden im Voranschlag des SBFI eingestellt.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 60 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Die Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 10. Juni 1985⁷ wird aufgehoben.

² Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁸ wird wie folgt geändert:

Anhang 2 Ziff. 1.1 Ersatz des Eintrags «Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat»

WBF ...

Schweizerischer Wissenschafts- und Innovationsrat (SWIR)

³ Die ARAMIS-Verordnung vom 14. April 1999⁹ wird wie folgt geändert:

.....

⁴Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹⁰ wird wie folgt geändert:

⁵ SR 172.010.1

⁶ SR 172.010.1

⁷ AS, ...,

⁸ SR 172.010.1

⁹ SR 420.31

¹⁰ SR 730.01

Gliederungstitel vor Art. 20a

4a. Kapitel Internationale Zusammenarbeit

Art. 20a Vollzugsübereinkommen für die Zusammenarbeitsprogramme im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur (IEA) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA)

¹ Das UVEK ist befugt, im Rahmen der Internationalen Energie-Agentur (IEA) und der Nuklearenergie-Agentur (NEA) der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Vollzugsverträge zur Zusammenarbeit in der Energieforschung abzuschliessen.

² Es kann diese Kompetenz dem Bundesamt für Energie und dem Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorat übertragen.

Art. 61 Übergangsbestimmungen

Für die Gewährung der Overheadbeiträge der KTI gilt bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen über die Finanzierung und die Bundesbeiträge nach dem 7. und dem 8. Kapitel des HFKG, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016, Artikel 10s Absatz 6 sowie die dazugehörige Übergangsbestimmung vom 24. November 2010 der Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung vom 10. Juni 1985¹¹.

Art. 62 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am....in Kraft.

¹¹ AS....